

mal wieder Steuererklärung...

Beitrag von „Adios“ vom 1. August 2010 16:51

Ich weiß, das Thema hatten wir schon einige Male, denn wie so viele sitze auch ich derzeit an meiner Steuererklärung 2009...

Wieviele Arbeitstage kann ich denn eintragen für die Fahrtkostenerstattung? Ich habe leider den 2008/2009er Lehrerkalender nicht mehr, so das mir die Unterrichtswochen Hessen von Januar-Juli 2009 fehlen.

Könnte jemand von euch so lieb sein und für mich mal eben nachzählen?

Wie sieht es denn mit Fahrtkosten zu Fortbildungen aus? Kann ich diese geltend machen oder lohnt es sich nicht (sind nur 60km...)

Danke schonmal!

Beitrag von „sina“ vom 1. August 2010 19:20

Hi,

ich reche immer so:

52 Wochen - 12 Wochen Ferien = 40 Wochen

40 * 5 Tage = 200 Tage

Hinzu rechne ich noch die Tage, an denen ich mehrmals am Tag in die Schule gefahren bin (Elternabend / Schulkonferenz) und die Samstage, die ich wegen einer besonderen Veranstaltung dort verbracht habe.

LG

Sina

Beitrag von „Avantasia“ vom 1. August 2010 19:42

Zitat

Original von sina

Hinzu rechne ich noch die Tage, an denen ich mehrmals am Tag in die Schule gefahren bin (Elternabend / Schulkonferenz)

... oder länger dort geblieben ist. Arbeitstage mit mehr als 8 Stunden bzw. mehr als 14 Stunden erfordern besondere Erwähnung. Such mal nach "Verpflegungsmehraufwand" im Internet.

À+

Beitrag von „Adios“ vom 1. August 2010 21:26

Danke!

Dann gebe ich mal 220 Fahrten an, ich bin in der Regel in den Ferien in der Schule (Sommerferien, wir haben jetzt Ende Woche 4, war ich bereits 9 mal dort...).

Beitrag von „FredS“ vom 2. August 2010 07:39

Zitat

Original von sina

Hi,

ich reche immer so:

52 Wochen - 12 Wochen Ferien = 40 Wochen

$40 * 5 \text{ Tage} = 200 \text{ Tage}$

Hinzu rechne ich noch die Tage, an denen ich **mehrmaLS am Tag** in die Schule gefahren bin (Elternabend / Schulkonferenz) und die Samstage, die ich wegen einer besonderen Veranstaltung dort verbracht habe.

LG

Sina

Alles anzeigen

Netter Versuch, ist aber nicht erlaubt:

§ 9 I Nr. 4 S. 2 EStG

Zitat

2Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist **für jeden Arbeitstag**, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

220 - 230 Tage werden bei Arbeitnehmern akzeptiert, die nicht Lehrer sind und demzufolge auch keine Ferien haben.

Zitat

Original von Avantasia

... oder länger dort geblieben ist. Arbeitstage mit mehr als 8 Stunden bzw. mehr als 14 Stunden erfordern besondere Erwähnung. Such mal nach "Verpflegungsmehraufwand" im Internet.

À+

Kannst du dir sparen:

§ 4 V Nr. 5 EStG

Zitat

2Wird der Steuerpflichtige vorübergehend **von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit** entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

Die Schule dürfte wohl als Tätigkeitsmittelpunkt angesehen werden dürfen.

Allerdings: Wenn es keiner merkt - Glück gehabt. Ansonsten muss man mit den Streichungen leben.

Beitrag von „Adios“ vom 2. August 2010 08:36

Zitat

Original von FredS

Netter Versuch, ist aber nicht erlaubt:

220 - 230 Tage werden bei Arbeitnehmern akzeptiert, die nicht Lehrer sind und demzufolge auch keine Ferien haben.

DAS ist mir jetzt nicht so klar. Ferien sind unterrichtsfreie Zeit, aber kein Urlaub. Was ist denn mit Unterrichtsvor- und -nachbereitungen im Sinne von den Raum für die Grundreinigung völlig leer räumen und danach für eine neue Klasse wieder herrichten? Insbesondere in der Grundschule bei Wechsel eines Durchgangs (4 auf 1) ist das nicht zu unterschätzen und dauert EINIGE Vormittage. Warum sollten mir dafür, ebenso wie für Elternsprechstage am Samstag, Schulfest, etc. keine Fahrten zustehen?

Beitrag von „FredS“ vom 3. August 2010 09:59

Zitat

Original von Annie111

Das habe ich so nicht geschrieben - diese Sätze stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Bitte richtig zitieren.

Mit mir musst du nicht diskutieren, sondern ggf. mit dem Finanzamt. Zur Not bleibt eben auch die Klage. Allerdings muss dann unter Umständen auch nachgewiesen werden, dass es tatsächlich so viele Arbeitstage gab (Klassenfahrten werden z. B. abgezogen, bewegliche Ferientage, Krankheitstage etc.).

Ein Lehrer in Sachsen-Anhalt bekam übrigens nur 192 statt 230 Arbeitstage angerechnet: Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Az.: 4 K 483/01).